

Brüssel, den 22.10.2018
COM(2018) 719 final

2018/0371 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die erneute Bindung der verbleibenden Mittel, die zur Unterstützung der Umsetzung der Beschlüsse (EU) 2015/1523 und (EU) 2015/1601 des Rates gebunden wurden, oder ihre Zuweisung für andere Maßnahmen der nationalen Programme

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Um die Umsetzung der Beschlüsse des Rates zur Einführung vorläufiger Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten von Italien und Griechenland¹ und des Beschlusses des Rates über die legale Aufnahme von Asylbewerbern aus der Türkei² zu unterstützen, wurden im Rahmen des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) Mittel für die nationalen Programme der Mitgliedstaaten gebunden. Die beiden Ratsbeschlüsse³ haben die Umsiedlung von 34 705 Personen, die internationalen Schutz benötigen, aus Griechenland und Italien und die legale Aufnahme von 5 345 Personen, die internationalen Schutz benötigen, aus der Türkei ermöglicht. Diese Beschlüsse sind inzwischen außer Kraft und nicht mehr anwendbar.

Von den 843 Mio. EUR, die im Laufe des Jahres 2016 im Rahmen des AMIF für die nationalen Programme der Mitgliedstaaten gebunden wurden, stehen noch rund 567 Mio. EUR zur Verfügung. Gemäß der in der Verordnung zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds⁴ festgelegten Regel für die Aufhebung von Mittelbindungen, sollten Zahlungen für diese Mittelbindungen bis Ende 2018 erfolgen; danach werden die Mittel nicht mehr für die Verwendung durch die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer nationalen AMIF-Programme zur Verfügung stehen.

Im Anschluss an Erörterungen mit dem Europäischen Parlament und dem Rat im Laufe des Jahres 2018 schlägt die Kommission technische Änderungen an Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 516/2014⁵ vor, um es den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, die verbleibenden gebundenen Mittel einzusetzen, um die Prioritäten der Union im Bereich der Migration anzugehen und auch nach Ablauf der Beschlüsse des Rates Umsiedlungen vorzunehmen. Der Vorschlag würde auch die für eine Umsiedlung in Betracht kommende Zielgruppe des derzeitigen AMIF, nämlich Personen, die internationalen Schutz genießen, auf Personen erweitern, die internationalen Schutz beantragt haben, sodass diese überstellt werden können (wie dies in den vorgenannten Beschlüssen des Rates der Fall war).

Mit dieser Änderung werden sich die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung von Überstellungsentscheidungen in der Praxis weiterhin solidarisch zeigen können. Darüber hinaus würde dieser Vorschlag den Mitgliedstaaten die Möglichkeit bieten, diese Mittel nicht nur für Umverteilungen und Neuansiedlungen, sondern auch für andere in der AMIF-Verordnung festgelegte Maßnahmen zu verwenden, wenn dies in den nationalen Programmen, die zu diesem Zweck überarbeitet werden müssen, entsprechend begründet ist⁶.

¹ Beschlüsse (EU) 2015/1523 und (EU) 2015/1601 des Rates.

² Beschluss (EU) 2016/1754 des Rates zur Änderung des Beschlusses (EU) 2015/1601 des Rates.

³ Beschlüsse (EU) 2015/1523 und (EU) 2015/1601 des Rates.

⁴ Artikel 50 der Verordnung (EU) Nr. 514/2014.

⁵ Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, zur Änderung der Entscheidung 2008/381/EG des Rates und zur Aufhebung der Entscheidungen Nr. 573/2007/EG und Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung 2007/435/EG des Rates (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 168).

⁶ Weitere einschlägige Maßnahmen sind beispielsweise die wichtigsten Prioritäten der Union in den Bereichen Migration und Asyl, wie die Stärkung der Asylsysteme der Mitgliedstaaten, die Intensivierung der Integrationsbemühungen, die Steigerung der Rückkehrquoten, der Ausbau der Möglichkeiten für eine legale Einreise in die Union zulasten der unsicheren und irregulären Migration und die verstärkte Zusammenarbeit mit Drittstaaten in diesen Bereichen.

Die Halbzeitüberprüfung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds hat bestätigt, dass die Mitgliedstaaten in den Bereichen Asyl, Integration und Rückkehr mit eher unterschiedlichem und beträchtlichem Bedarf konfrontiert sind.

Der Vorschlag soll es den Mitgliedstaaten ermöglichen, ihre nationalen Programme zu überarbeiten, um Mittel innerhalb ihrer Programme neu zu binden oder zu übertragen. Mit dem Vorschlag soll auch die Frist, die für die Aufhebung der Mittelbindung für die verbleibenden Beträge gilt, die zur Unterstützung der Umsetzung der Beschlüsse (EU) 2015/1523 und (EU) 2015/1601 des Rates gebunden wurden, um bis zu sechs Monate verlängert werden, um den Mitgliedstaaten ausreichend Zeit zu geben, um ihre nationalen Programme zu ändern und Bestimmungen bezüglich der erneuten Bindung von Mitteln oder bezüglich Mittelübertragungen einzuarbeiten. Zu diesem Zweck wird vorgeschlagen, eine Ausnahme von Artikel 50 der Verordnung (EU) Nr. 514/2014⁷ vorzusehen. Darüber hinaus enthält der Vorschlag eine Bestimmung, mit der die Frist für die Verwendung der betreffenden Mittel um zwei weitere Jahre nach Genehmigung der Änderungen der nationalen Programme durch die Kommission verlängert wird, um den Mitgliedstaaten ausreichend Zeit für die Durchführung der Maßnahmen zu geben, für die die Mittel neu gebunden oder übertragen werden.

Damit die Beträge, die zur Unterstützung der Umsetzung der Beschlüsse (EU) 2015/1523 und (EU) 2015/1601 des Rates gebunden wurden, in den nationalen Programmen der Mitgliedstaaten zur Unterstützung der Umsiedlung und anderer Prioritäten der Union im Bereich Migration und Asyl verfügbar bleiben und die entsprechenden Mittelbindungen nicht aufgehoben werden, ist es von wesentlicher Bedeutung, dass die vorgeschlagenen technischen Änderungen an Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 516/2014 vor Ende 2018 angenommen werden und in Kraft treten.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Der Vorschlag steht im Einklang mit den politischen Prioritäten der Europäischen Union in den Bereichen Migration und Asyl, da er es den Mitgliedstaaten ermöglicht, die verbleibenden Mittel, die zur Unterstützung der Umsetzung der Beschlüsse (EU) 2015/1523 und (EU) 2015/1601 des Rates gebunden wurden, im Rahmen ihrer nationalen Programme für EU-Prioritäten in den Bereichen Migration und Asyl einzusetzen.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Die vorgeschlagene technische Änderung steht im Einklang mit anderen Vorschlägen und Initiativen, die die Europäische Kommission angenommen hat. Der Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds ist ein wichtiges Instrument zur Ergänzung der EU-Maßnahmen in den Bereichen Grenzen und Sicherheit, da er insbesondere Finanzmittel für die Einrichtung und den Betrieb von Hotspots bereitstellt. Die koordinierte Unterstützung sowohl aus dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds als auch aus dem Fonds für die innere Sicherheit hat sich als besonders hilfreich erwiesen, um eine reibungslose Bearbeitung der Fälle in den Hotspots und insbesondere den Zugang zu den geeigneten Verfahren zu gewährleisten. Neben und in Abstimmung mit dem Europäischen Sozialfonds wurden mit dem AMIF auch die Integration von Drittstaatsangehörigen gefördert und in Bezug auf die Umsetzung der externen Migrationspolitik der Union die Arbeit im Rahmen der Finanzierungsinstrumente der EU für

⁷ Verordnung (EU) Nr. 514/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 112).

Außenmaßnahmen ergänzt. Die vorgeschlagene Änderung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds wird es ermöglichen, weitere Maßnahmen in diesen Bereichen zu fördern.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

• Rechtsgrundlage

Dieser Vorschlag ändert die Verordnung (EU) Nr. 516/2014 und stützt sich auf Artikel 78 Absatz 2 sowie Artikel 79 Absätze 2 und 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, nach denen die Union befugt ist, Maßnahmen in den Bereichen Asyl, Einwanderung, Steuerung der Migrationsströme, gerechte Behandlung von Drittstaatsangehörigen mit rechtmäßigem Wohnsitz in einem Mitgliedstaat und Bekämpfung der illegalen Einwanderung und des Menschenhandels, auch durch Zusammenarbeit mit Drittstaaten, zu ergreifen.

Vor dem Hintergrund der Haltung des Vereinigten Königreichs, Irlands und Dänemarks in Bezug auf die inhaltlichen Bereiche dieser Artikel, stellen diese Artikel kompatible Rechtsgrundlagen dar und ermöglichen somit eine kompatible Abstimmung im Rat. In jedem dieser Bereiche findet das ordentliche Gesetzgebungsverfahren Anwendung.

• Subsidiarität

Der Vorschlag entspricht dem Subsidiaritätsprinzip. Die Möglichkeit, dass die Mitgliedstaaten verbleibende Mittel, die zur Unterstützung der Umsetzung der Beschlüsse (EU) 2015/1523 und (EU) 2015/1601 des Rates gebunden wurden, für Umsiedlungen oder in hinreichend begründeten Fällen für andere in ihren nationalen Programmen vorgesehene Maßnahmen einsetzen können, schafft einen höheren Mehrwert auf europäischer Ebene als von den Mitgliedstaaten alleine erbracht werden kann.

• Verhältnismäßigkeit

Der Vorschlag ist auf die notwendigen technischen Änderungen begrenzt.

• Wahl des Instruments

Vorgeschlagenes Instrument: Änderung der geltenden Verordnung.

In Anbetracht des geltenden Rechtsrahmens müssen Änderungen an der Verordnung (EU) Nr. 516/2014 und eine Ausnahme in Bezug auf die Verordnung (EU) Nr. 514/2014 vorgeschlagen werden.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

• Konsultation der Interessenträger

Die informellen Konsultationen mit dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments und der zuständigen Arbeitsgruppe des Rates ergaben einen Konsens bezüglich der Notwendigkeit der in diesem Vorschlag dargelegten technischen Anpassungen.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Die vorgeschlagenen technischen Änderungen sollen gewährleisten, dass die im Jahr 2016 zur Unterstützung der Umsetzung der Beschlüsse (EU) 2015/1523 und (EU) 2015/1601 des Rates gebundenen Mittel den Mitgliedstaaten weiterhin zur Verfügung stehen, um im Rahmen ihrer nationalen Programme Umsiedlungen oder, wenn dies bei der Überarbeitung ihrer nationalen

Programme hinreichend begründet wird, andere Maßnahmen im Bereich Migration und Asyl zu finanzieren. Für die Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen an der Verordnung (EU) Nr. 516/2014 sind daher keine zusätzlichen Mittel aus dem Unionshaushalt erforderlich.

5. WEITERE ANGABEN

• Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten

Dieser Vorschlag hat keine Auswirkungen auf die in der Verordnung über den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds festgelegten Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten, die weiterhin anwendbar bleiben.

• Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags

Das erste Ziel dieses Vorschlags ist es, die Verwendung der verbleibenden Mittel, die im Rahmen des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds zur Unterstützung der Umsetzung der Beschlüsse (EU) 2015/1523 und (EU) 2015/1601 des Rates gebunden wurden, für die Förderung der EU-Prioritäten in den Bereichen Migration und Asyl einschließlich der Umsiedlung zu ermöglichen. Dies wäre während eines verlängerten Zeitraums von zwei Jahren nach der Genehmigung der überarbeiteten nationalen Programme durch die Kommission möglich und würde im Wege der Überarbeitung der nationalen Programme der Mitgliedstaaten auch die Verwendung dieser Mittel für andere Zwecke als die Umsiedlung erlauben. Gleichzeitig würde die Zielgruppe der Personen, die für eine Umsiedlung in Betracht kommen, erweitert, um den Mitgliedstaaten mehr Flexibilität bei der Umsetzung von Solidaritätsmaßnahmen einzuräumen.

Daher wird vorgeschlagen, Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 516/2014 zu ändern und die Wörter „Person, die internationalen Schutz genießt“ durch die Wörter „Person, die internationalen Schutz beantragt hat oder internationalen Schutz genießt“ zu ersetzen.

Zweitens wird vorgeschlagen, Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 516/2014 dahin gehend zu ändern, dass es möglich wird, die Mittel, die zur Unterstützung der Umsetzung der Beschlüsse (EU) 2015/1523 und (EU) 2015/1601 des Rates gebunden wurden, erneut für die Umsiedlung zu binden oder sie je nach dem Bedarf der Mitgliedstaaten auf andere in der Verordnung über Asyl, Migration und Integration festgelegte Maßnahmen zu übertragen. Dies sollte bei einer Überarbeitung der nationalen Programme hinreichend begründet werden, die von der Kommission genehmigt werden muss. Angesichts des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und im Einklang mit der Bestimmung über die Aufhebung der Mittelbindung in Artikel 50 der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 sollten solche Übertragungen oder erneuten Mittelbindungen nur einmal vorgenommen werden.

Drittens wird vorgeschlagen, in Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 516/2014 eine Bestimmung einzufügen, mit der Artikel 50 der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 so geändert wird, dass die verbleibenden Mittel, die zur Unterstützung der Umsetzung der Beschlüsse (EU) 2015/1523 und (EU) 2015/1601 des Rates gebunden wurden, zwei weitere Jahre lang verwendet werden können. Zu diesem Zweck wird in der vorgeschlagenen Bestimmung festgestellt, dass die betreffenden Mittel als im Jahr der Überarbeitung des nationalen Programms gebunden angesehen werden, mit dem die erneute Bindung dieser Mittel oder ihre Übertragung auf andere Maßnahmen des nationalen Programms genehmigt wird.

Und schließlich soll die Frist für die automatische Aufhebung der Mittelbindung um sechs Monate verlängert werden. Diese Bestimmung, die eine Ausnahmeregelung zu Artikel 50

Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 darstellt, ist notwendig, damit die Mitgliedstaaten und die Kommission das in Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 genannte Verfahren für die Überarbeitung der nationalen Programme abschließen können.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die erneute Bindung der verbleibenden Mittel, die zur Unterstützung der Umsetzung der Beschlüsse (EU) 2015/1523 und (EU) 2015/1601 des Rates gebunden wurden, oder ihre Zuweisung für andere Maßnahmen der nationalen Programme

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 78 Absatz 2 und Artikel 79 Absätze 2 und 4,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Diese Verordnung soll es ermöglichen, die verbleibenden Mittel, die zur Unterstützung der Umsetzung der Beschlüsse (EU) 2015/1523 und (EU) 2015/1601 des Rates nach der Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ gebunden wurden, erneut zu binden oder entsprechend den Prioritäten der Union und dem Bedarf der Mitgliedstaaten in den Bereichen Migration und Asyl für andere Maßnahmen der nationalen Programme zuzuweisen.
- (2) Die Kommission hat im Rahmen des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds Mittel für die nationalen Programme der Mitgliedstaaten gebunden, um die Umsetzung der Beschlüsse (EU) 2015/1523⁹ und (EU) 2015/1601¹⁰ des Rates zu unterstützen. Der Beschluss (EU) 2015/1601 wurde durch den Beschluss (EU) 2016/1754 des Rates¹¹ geändert. Diese Beschlüsse sind inzwischen nicht mehr in Kraft.
- (3) Ein Teil der im Jahr 2016 nach den Beschlüssen (EU) 2015/1523 und (EU) 2015/1601 zugewiesenen Mittel ist nach wie vor in den nationalen Programmen der Mitgliedstaaten verfügbar.

⁸ Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, zur Änderung der Entscheidung 2008/381/EG des Rates und zur Aufhebung der Entscheidungen Nr. 573/2007/EG und Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung 2007/435/EG des Rates (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 168).

⁹ Beschluss (EU) 2015/1523 des Rates vom 14. September 2015 zur Einführung von vorläufigen Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten von Italien und Griechenland (ABl. L 239 vom 15.9.2015, S. 146).

¹⁰ Beschluss (EU) 2015/1601 des Rates vom 22. September 2015 zur Einführung von vorläufigen Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten von Italien und Griechenland (ABl. L 248 vom 24.9.2015, S. 80).

¹¹ Beschluss (EU) 2016/1754 des Rates vom 29. September 2016 zur Änderung des Beschlusses (EU) 2015/1601 zur Einführung von vorläufigen Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten von Italien und Griechenland (ABl. L 268 vom 1.10.2016, S. 82).

- (4) Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, die genannten Mittel für die weitere Durchführung der Umsiedlung zu verwenden und sie zu diesem Zweck erneut für dieselben Maßnahmen in den nationalen Programmen zu binden. Darüber hinaus sollte es möglich sein, diese Mittel im Einklang mit der Verordnung über den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds auch für die Bewältigung anderer Herausforderungen im Bereich Migration und Asyl zu verwenden, wenn dies bei der Überarbeitung der nationalen Programme der Mitgliedstaaten hinreichend begründet wird. Der Bedarf der Mitgliedstaaten in diesen Bereichen ist nach wie vor erheblich. Eine erneute Bindung der genannten Mittel für dieselben Maßnahmen oder ihre Übertragung auf andere Maßnahmen des nationalen Programms sollte nur einmal und mit Genehmigung der Kommission möglich sein.
- (5) Die für eine Umsiedlung in Betracht kommende Zielgruppe sollte erweitert werden, um den Mitgliedstaaten mehr Flexibilität bei der Durchführung von Umsiedlungen einzuräumen.
- (6) Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten ausreichend Zeit haben, um die in dieser Änderungsverordnung vorgesehenen Änderungen im Rahmen einer Überarbeitung der nationalen Programme zu berücksichtigen. Daher sollte auf die verbleibenden Mittel, die zur Unterstützung der Umsetzung der Beschlüsse (EU) 2015/1523 und (EU) 2015/1601 des Rates gebunden wurden, eine Ausnahmeregelung zu Artikel 50 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates¹² angewendet und die Frist für die Aufhebung der Mittelbindung um sechs Monate verlängert werden, damit das Verfahren für die Überarbeitung der nationalen Programme nach Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 abgeschlossen werden kann.
- (7) Die Mitgliedstaaten sollten außerdem ausreichend Zeit haben, um die erneut für dieselben Maßnahmen gebundenen oder auf andere Maßnahmen übertragenen Mittel zu verwenden, bevor die Mittelbindung für die entsprechenden Beträge aufgehoben wird. Wenn solche erneuten Bindungen oder Übertragungen von Mitteln im Rahmen der nationalen Programme von der Kommission genehmigt werden, sollten die betreffenden Mittel daher als im Jahr der Überarbeitung des nationalen Programms gebunden angesehen werden, mit dem die betreffende erneute Mittelbindung oder Übertragung genehmigt wird.
- (8) Diese Änderungsverordnung berührt nicht die nach Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 516/2014 verfügbaren Mittel.
- (9) [Nach Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts haben diese Mitgliedstaaten mitgeteilt, dass sie sich an der Annahme und Anwendung dieser Verordnung beteiligen möchten.]

ODER

- (10) [Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der

¹² Verordnung (EU) Nr. 514/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 112).

Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls beteiligen sich diese Mitgliedstaaten nicht an der Annahme dieser Verordnung, die daher für diese Mitgliedstaaten weder bindend noch ihnen gegenüber anwendbar ist.]

ODER

- (11) [Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls beteiligt sich das Vereinigte Königreich nicht an der Annahme dieser Verordnung, die daher für das Vereinigte Königreich weder bindend noch dem Vereinigten Königreich gegenüber anwendbar ist.
- (10a) Nach Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts hat Irland (mit Schreiben vom ...) mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung dieser Verordnung beteiligen möchte.]

ODER

- (10) [Nach Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts hat das Vereinigte Königreich (mit Schreiben vom ...) mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung dieser Verordnung beteiligen möchte.
- (10a) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls beteiligt sich Irland nicht an der Annahme dieser Verordnung, die daher für Irland weder bindend noch Irland gegenüber anwendbar ist.]
- (12) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung, die daher für Dänemark weder bindend noch Dänemark gegenüber anwendbar ist.
- (13) Da die Aufhebung der Mittelbindung für die verbleibenden Mittel, die zur Unterstützung der Umsetzung der Beschlüsse (EU) 2015/1523 und (EU) 2015/1601 des Rates gebunden wurden, verhindert werden muss, sollte diese Verordnung am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft treten.
- (14) Die Verordnung (EU) Nr. 516/2014 sollte daher geändert werden –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderungen an Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 516/2014

Artikel 18 wird wie folgt geändert:

„Artikel 18

1. In Absatz 1 werden die Wörter „Person, die internationalen Schutz genießt“ durch die Wörter „Person, die internationalen Schutz beantragt hat oder internationalen Schutz genießt“ ersetzt.
2. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die zusätzlichen Mittel nach Absatz 1 dieses Artikels werden den Mitgliedstaaten erstmals in den gesonderten Finanzierungsbeschlüssen zur Genehmigung ihrer nationalen Programme gemäß dem Verfahren nach Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 und anschließend in Finanzierungsbeschlüssen, die den Beschlüssen zur Genehmigung ihrer nationalen Programme beigefügt werden, zugewiesen. Eine erneute Bindung dieser Mittel für dieselbe Maßnahme des nationalen Programms oder ihre Übertragung auf andere Maßnahmen des nationalen Programms ist möglich, wenn dies bei der Überarbeitung des jeweiligen nationalen Programms hinreichend begründet wird. Mittel können nur einmal erneut gebunden oder übertragen werden. Die erneute Mittelbindung oder Übertragung im Wege der Überarbeitung des nationalen Programms bedarf der Genehmigung der Kommission.“
3. Es werden die folgenden Absätze eingefügt:

„(3a) Werden Mittel, die aus den mit den Beschlüssen (EU) 2015/1523 und (EU) 2015/1601 eingeführten vorläufigen Maßnahmen stammen, nach Absatz 3 erneut für dieselbe Maßnahme des nationalen Programms gebunden oder auf andere Maßnahmen des nationalen Programms übertragen, so gelten die betreffenden Mittel für die Zwecke des Artikels 50 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 als im Jahr der Überarbeitung des nationalen Programms gebunden, mit dem die betreffende erneute Mittelbindung oder Übertragung genehmigt wird.

(3b) Abweichend von Artikel 50 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 wird die Frist für die Aufhebung der Mittelbindung für die in Absatz 3a genannten Beträge um sechs Monate verlängert.“
4. In Absatz 4 werden die Wörter „internationalen Schutz genießenden Personen“ durch die Wörter „Personen, die internationalen Schutz beantragt haben oder internationalen Schutz genießen,“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident